



Gesuch für ein befristetes Patent zur Führung eines vorübergehend bestehenden Betriebes (gemäss § 10 des kantonalen Gastgewerbegesetzes GGG)

Gesuchsteller/in:

Verein/Organisation: _____
Name: _____
Vorname: _____
Adresse: _____
PLZ / Ort: _____
Telefonnummer / E-Mail: T: _____ E-Mail: _____

Anlass / Betrieb:

Anlass: _____

Örtlichkeit:

Datum und Betriebszeiten:

am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr
am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr
am _____ von _____ Uhr bis _____ Uhr

Polizeistundenverlängerung:

bis 01.00 Uhr bis 02.00 Uhr
 bis 03.00 Uhr bis 04.00 Uhr bis _____ Uhr

Grösse des Betriebs:

_____ m² / _____ Anzahl Sitz-/Stehplätze

Ort und Datum:

Unterschrift Gesuchsteller/in:

Einreichen an:

Gemeinde Oetwil am See, Abteilung Sicherheit, Willikonerstrasse 11, 8618 Oetwil am See

DURCH DIE GEMEINDE AUSZUFÜLLEN

Verfügung:

- Erteilung der Patentbewilligung
 Abweisung der Patentbewilligung (gemäss beiliegender Begründung)

Verfügung:

- Erteilung der Polizeistundenverlängerung
 Abweisung der Polizeistundenverlängerung
(gemäss beiliegender Begründung)

Gebühren (gemäss kommunaler Gebührenverordnung und kommunalem Gebührentarif):

Patentgebühren CHF _____
Gebühren Polizeistundenverlängerung CHF _____
Total Gebühren CHF _____

Auflagen und Bemerkungen

- Der Veranstalter oder die Veranstalterin ist verpflichtet, beim Verkauf von Alkohol und Tabak die gesetzlichen Bestimmungen zum Jugendschutz gemäss § 48, Abs. 5 und 6, Gesundheitsgesetz (GesG) einzuhalten. Der Veranstalter oder die Veranstalterin hat dafür zu sorgen, dass das gesamte Verkaufspersonal von alkoholischen Getränken und Tabakwaren im Vorfeld der Veranstaltung entsprechend informiert wird. Unterstützung bieten die Regionalen Stellen für Suchtprävention (Adressen unter www.suchtpraevention-zh.ch) und es kann die Online-Schulung www.jalk.ch genutzt werden.

- Die gesundheits- und wirtschaftspolizeilichen Vorschriften für den Verkauf von Lebensmitteln und Esswaren sowie für die Abgabe von Speisen und Getränken zum Verzehr an Ort und Stelle sind verbindlich.
- Seit dem 1. Mai 2010 gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zum Schutz von Passivrauchen in allen geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen.

Keine Rolle spielt das Baumaterial des geschlossenen Raumes. Entsprechend können auch Zeltbauten mit textilen Wänden als geschlossene Räume gelten.

Eine Ausnahme vom Rauchverbot ist nur dann gerechtfertigt, wenn die konkrete Situation keine Konzentration von Rauch entstehen lässt. Im Sinne eines Richtwertes muss ein Raum eine Öffnung von mindestens der Hälfte des Daches oder der Seitenfläche aufweisen, damit er nicht mehr als geschlossen gilt. Die Öffnung muss sodann direkt ins Freie führen.

- Für die Zufahrt der Notfallfahrzeuge (Feuerwehr, Polizei, Rettungsdienst) ist eine mindestens 3.5 Meter breite Fahrbahn zu gewährleisten. Kabel, Drähte usw. die über die freizuhaltenen Fahrbahn gezogen werden, müssen sich auf einer Höhe von mindestens 4 Meter ab Boden befinden.
- Die Beseitigung von Abfall und die daraus entstehenden Unkosten sind durch den Veranstalter oder die Veranstalterin zu übernehmen.
- Den Behörden und Kontrollorganen ist unter Androhung von Art. 292 StGB jederzeit Zutritt zu allen Räumlichkeiten und Flächen zu gewähren.
- Spezielle polizeiliche Weisungen vor Ort gehen den in der Bewilligung aufgeführten Bestimmungen vor.
Bei Nichtbeachten der Weisungen und Auflagen kann die Veranstaltung durch die Polizei abgebrochen werden. Widerhandlungen haben eine Verzeigung zur Folge.
- Die Anwohnenden sind über den Anlass rechtzeitig (mindestens zwei Wochen im Voraus) zu informieren.
- Nach 22.00 Uhr ist auf die Nachtruhe der Anwohnenden besonders Rücksicht zu nehmen.
- Bei grösseren Anlässen muss der Veranstalter/die Veranstalterin für einen Parkdienst besorgt sein. Bitte wenden Sie sich an:
 - Feuerwehr (Dominik Emmenegger, Feuerwehr-Kommandant, 079 800 36 04)
 - Verkehrskadetten Zürichsee (044 500 31 23 oder info@vkzs.ch)
- Der Veranstalter oder die Veranstalterin hat bei grösseren Anlässen für einen geeigneten Sanitätsdienst zu sorgen.

Ort und Datum:

Stempel / Unterschrift:

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann innert dreissig Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, bei der Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Zürich schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

Auszüge aus gesetzlichen Bestimmungen (nicht abschliessend)

Auszug aus dem kantonalen Gastgewerbegesetz (GGG)

§ 15 Schliessungszeit

Gastwirtschaften sind von 24 Uhr bis 5 Uhr geschlossen zu halten.

§ 16. Ausnahmen (Schliessungszeit)

Vorübergehende Ausnahmen werden nach den örtlichen Bedürfnissen der Gemeinde bewilligt.

§ 18 Aufsicht

Den Kontrollorganen ist jederzeit Zugang zu allen Betriebsräumen zu gewähren. Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

§ 21 Preisanschrift

Art und Endpreise der Speisen und Getränke sowie anderer Leistungen sind den Gästen in geeigneter Weise bekanntzugeben.

§ 23 Alkoholfreie Getränke

Alkoholführende Gastwirtschaften haben eine Auswahl alkoholfreier Getränke nicht teurer anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge.

§ 24 Animierverbot

Den Gästen und den in den Gastwirtschaften tätigen Personen dürfen keine alkoholhaltigen Getränke aufgedrängt werden.

§ 25 Alkoholabgabeverbot

Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene, Psychischkranke, Alkohol- und Drogenabhängige ist verboten.

Die Abgabe von gebrannten Wassern an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten.

Der Ausschank alkoholhaltiger Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren ist verboten.

Auszug aus der Polizeiverordnung der Gemeinde Oetwil am See vom 14. Dezember 2009

Art. 21 Nachtruhe

Die Nachtruhe dauert von 22.00 bis 07.00 Uhr.

Jede lärmverursachende Handlung im Freien, in Zelten und in Fahrnisbauten ist während der Nachtruhe verboten. Lärm im Innern von Gebäuden darf Dritte nicht belästigen.

Das Ressort Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.

Art. 24 Singen, Musizieren, Lautsprecher, Verstärkeranlagen

Das Singen, Musizieren oder der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten hat zu jeder Tags- und Nachtzeit so zu erfolgen, dass Drittpersonen nicht in unzumutbarer Weise gestört werden.

Während der Nachtruhe von 22.00 bis 07.00 Uhr ist in Wohngebieten das Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern, Verstärkeranlagen und ähnlichen Geräten im Freien, in Zelten und Fahrnisbauten verboten.

Das Ressort Sicherheit kann Ausnahmen bewilligen.